

2026

Tarifvertrag

zur endgültigen Überleitung



Service Stern Nord GmbH

www.gewerkschaft-der-servicekräfte.de



ZUSAMMEN
SIND WIR **STARK**

Klick auf die Rubrik um zur Seite zu kommen...

Inhaltsverzeichnis

Tarifvertrag zur endgültigen Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Vorbemerkung	4
§ 1 Außerkrafttreten des bisherigen Tarifrechtes	4
§ 2 Arbeitszeit	5
§ 3 Eingruppierung	6
§ 4 Fahrradleasing	7
§ 5 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss	7
§ 6 Vermögenswirksame Leistungen	7
§ 7 Jubiläumsgeld	7
§ 8 Jahressonderzahlung 2027	8
§ 9 Reise-/Umzugskosten und Trennungsgeld	8
§ 10 Betriebliche Altersversorgung	8
§ 11 Erholungsurlaub, bestehende Urlaubsansprüche	8
§ 12 Arbeitsbefreiung	9
§ 13 Kündigungsfristen, ordentliche Unkündbarkeit	9
§ 14 Entgelterhöhungen im TV-L bis zum Stichtag	10
§ 15 Besitzstandszulage	10
§ 16 Schlussbestimmungen	10
Entgelttabelle ab 01.04.2026	12
Entgelttabelle ab 01.03.2027	13

ZUSAMMEN SIND WIR STARK GDS



Tarifvertrag zur endgültigen Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Zwischen

**der Service Stern Nord GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck,
- im Folgenden: SSN GmbH genannt -**

und

**der Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS),
vertreten durch den Vorstand,
Nibelungstraße 6, 23562 Lübeck
- im Folgenden: GDS genannt -**

Vorbemerkung

1. Die Tarifvertragsparteien haben für die Beschäftigten der SSN GmbH den Firmen-Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten der UKSH Service GmbH des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (im Folgenden: Firmen-Rahmentarifvertrag) sowie den Firmen-Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten der Service Stern Nord GmbH, einem Unternehmen des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (im Folgenden: Firmen-Entgelttarifvertrag) sowie den Tarifvertrag zur stufenweisen Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 06.11.2024 (TV-Überleitung) geschlossen.
2. Die SSN GmbH soll mit Wirkung zum 31.12.2027, 24.00 Uhr/01.01.2028, 0.00 Uhr auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, verschmolzen werden. Mit Ablauf des 31.12.2027, 24.00 Uhr (Stichtag) verliert die SSN GmbH ihre rechtliche Existenz. Sämtliche mit der SSN GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse sind entweder infolge des Betriebsüberganges nach § 613a Abs. 1 BGB auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein übergegangen oder werden - sofern Arbeitnehmer der SSN GmbH dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein widersprochen haben - zum Stichtag beendet.
3. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, wendet aufgrund seiner Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein (AVL SH), der wiederum Mitglied der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) ist, auf die bei ihm bestehenden Arbeitsverhältnisse den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweiligen Fassung einschließlich sämtlicher ändernder, ergänzender oder ersetzender Tarifverträge an.

§ 1 Außerkrafttreten des bisherigen Tarifrechtes

1. Mit Ablauf des Stichtages treten mit Ausnahme dieses Tarifvertrages und der §§ 2, 3 und 10 sowie der Anlage 4 des TV-Überleitung sämtliche von den Vertragsparteien für die Beschäftigten der SSN GmbH geschlossenen Tarifverträge, insbesondere der Firmen-Rahmentarifvertrag und der Firmen-Entgelttarifvertrag außer Kraft. An deren Stelle treten mit Wirkung nach Ablauf des Stichtages der TV-L in der jeweiligen Fassung einschließlich sämtlicher diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträge. Soweit durch den TV-Überleitung Bestimmungen der genannten Tarifverträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben worden sind, bleibt es bei der Aufhebung zu dem im TV-Überleitung festgelegten Zeitpunkt.

2. Die endgültige Überleitung aus dem bisherigen Tarifrecht in das Tarifrecht des TV-L zum Ablauf des Stichtages erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers reduziert sich mit Ablauf des Stichtages von bisher 40 Wochenstunden auf 38,5 Wochenstunden. Die bis zum Stichtag gezahlte Vergütung (ohne eine eventuelle Besitzstandszulage nach § 10 des TV-Überleitung), die bisher der TV-L Vergütung für einen Vollzeitbeschäftigten entspricht, bleibt unverändert. Eine eventuell nach § 10 des TV-Überleitung gezahlte Besitzstandszulage entfällt und wird - soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind - durch die Besitzstandszulage nach § 15 ersetzt.
2. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erfolgt eine zeitanteilig entsprechende Anpassung der Arbeitszeit. Die Anpassung wird in der Weise vorgenommen, dass grundsätzlich die bisher vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unverändert bleibt und sich die vereinbarte Vergütung um den Anteil erhöht, der bei einem Vollzeitbeschäftigten dem Verhältnis von 40 Stunden zu 38,5 Stunden entspricht. Auf einen spätestens zum 30.09.2027 (Ausschlussfrist) durch den betroffenen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer zu stellenden Antrag erfolgt die Anpassung der Arbeitszeit durch zeitanteilige Reduzierung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der sich ergebende Wert der wöchentlichen Arbeitszeit wird in diesem Fall auf volle 15 Minuten erhöht. Die bis zum Stichtag gezahlte Vergütung (ohne eine Besitzstandszulage nach § 10 des TV-Überleitung gezahlte Besitzstandszulage) reduziert sich infolge der nach Satz 3 erfolgenden Reduzierung der Arbeitszeit nicht. Eine nach Satz 4 erfolgende Erhöhung der Arbeitszeit führt zu einer Erhöhung der tariflichen Vergütung in dem Verhältnis der nach Satz 4 eintretenden Arbeitszeiterhöhung (im Umfang von bis zu 14 Minuten) zu der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (38,5 Stunden). Eine dem Arbeitnehmer bis zum Stichtag nach § 10 des TV-Überleitung gezahlte Besitzstandszulage entfällt und wird durch die Besitzstandszulage nach § 15 dieses Tarifvertrages ersetzt. Ein einmal durch den Arbeitnehmer gestellter Antrag gemäß Satz 3 ist nur bis zum 30.09.2027 rücknehmbar.
3. Die zum Stichtag für einen Arbeitnehmer in Arbeitszeitkonten oder anderweitig verzeichneten Plus- oder Minusstunden bzw. Überstunden oder sonstige Mehrstunden bleiben mit ihrem Nominalwert in Stunden auch über den Stichtag hinaus erhalten. Sie werden nach Ablauf des Stichtages nach den entsprechenden tariflichen Regelungen des TV-L fortgeführt. Eine Umrechnung im Hinblick auf die zum Ablauf des Stichtages erfolgende Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt nicht.

§ 3 Eingruppierung

1. Die die Überleitung in den TV-L regelnden Bestimmungen in § 2 TV-Überleitung und der Anlage 4 zum TV-Überleitung werden unter Aufrechterhaltung im Übrigen ab dem 01.01.2026 wie folgt geändert:

Entgeltgruppe 4

- Mitarbeiter in der Poststelle: EG-TV-L 3 (statt E2)
- Versorgungsassistent/-in mit Aufgaben im Barcodemanagement: EG-TV-L 4 (statt E3)
- Mitarbeiter in der Transportlogistik, die im Shuttledienst zwischen Kiel und Lübeck eingesetzt sind und die Anforderungen an Berufskraftfahrer erfüllen müssen: EG-TV-L 4 (statt E2)

Entgeltgruppe 7

- Servicefachkräfte für Wahlleistungspatienten mit dreijähriger Ausbildung: EG-TV-L E5 (bisher nicht geregelt)

Entgeltgruppe 8b

- Gruppenleitung Bistro und Gruppenleiter Logistikcenter: EG-TV-L 7 mit Vorarbeiterzulage (statt E6 mit Vorarbeiterzulage)

2. Neu eingestellte Mitarbeiter, die nach dem Firmen-Entgelttarifvertrag außertarifliche Angestellte wären, werden nach der Eingruppierungsordnung zum TV-L eingruppiert.

3. Abweichend von der Regelung in § 2 Abs. 2 TV-Überleitung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten ab dem 01.01.2027 ausschließlich nach den Eingruppierungsvorschriften des TV-L. Eine Überprüfung der Eingruppierung erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Arbeitnehmers, der bis spätestens zum 30.06.2027 zu stellen ist. Kommt es in Anwendung von Satz 1 zu einer Höhergruppierung, werden die Stufenlaufzeiten in der bisherigen Entgeltgruppe, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Entgeltberechnung zu Grunde gelegt wurden, auch in der höheren Entgeltgruppe anerkannt. Die höhere Vergütung wird rückwirkend für sechs Monate ab Eingang des Antrages des Arbeitnehmers gewährt. Die sich ergebende Vergütungsdifferenz wird ab dem in Satz 2 benannten Zeitpunkt in voller Höhe auf eine eventuelle Besitzstandszulage nach § 10 Abs. 1 TV-Überleitung angerechnet.

4. Sollten im Geschäftsbereich der SSN GmbH bis zum 31.12.2026 neue Tätigkeitsfelder eingerichtet werden, die in der früher geltenden Entgeltordnung nach dem Firmen-Entgelttarifvertrag nicht geregelt sind oder die in der Überleitungsregelung in dem TV-Überleitung vom 06.11.2024 nicht erfasst sind, werden die Tarifvertragsparteien eine Überleitungsregelung vereinbaren, die sich in ihrer Ausgestaltung an der Entgeltordnung des TV-L orientiert.

§ 4 Fahrradleasing

Unter Geltung des bisherigen Tarifrechtes abgeschlossene Fahrradleasingverträge werden nach dem Stichtag durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, zu ansonsten unveränderten Konditionen fortgeführt. Die SSN GmbH wirkt darauf hin, dass das „Fahrrad-Leasing-Unternehmen“, mit dem die Verträge über ein Fahrradleasing abgeschlossen sind, einem Vertragsparteiwechsel von der SSN GmbH auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, zum Stichtag zustimmt.

§ 5 Sonderzahlungen

1. Die Regelungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und den Krankengeldzuschuss richten sich nach Ablauf des Stichtages nach den Bestimmungen des TV-L.
2. Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses nach § 22 Abs. 2 TV-L werden Beschäftigungszeiten, die die Arbeitnehmer bei der SSN GmbH vor dem Stichtag ununterbrochen absolviert haben, als Beschäftigungszeit anerkannt.

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Den Arbeitnehmern steht nach Ablauf des Stichtages ein Anspruch auf Verschaffung vermögenswirksamer Leistungen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 TV-L zu. Mitteilungen i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 3 TV-L, die ein Arbeitnehmer gegenüber der SSN GmbH bis zum Stichtag abgegeben hat, werden für die Begründung des Anspruchs auf Verschaffung vermögenswirksamer Leistungen durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, anerkannt.

§ 7 Jubiläumsgeld

1. Für die Berechnung des Jubiläumsgeldes werden Beschäftigungszeiten, die Arbeitnehmer vor dem Stichtag ununterbrochen bei der SSN GmbH verbracht haben, anerkannt. Entsprechendes gilt für Beschäftigungszeiten, die der Arbeitnehmer beim Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, unmittelbar vor einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis zur SSN GmbH i.S.d. Satzes 1 erbracht hat.
2. Jubiläumsgeld nach § 24 Abs. 2 TV-L wird nur gewährt, wenn die erforderliche Beschäftigungszeit (unter Berücksichtigung der nach Abs. (1) anerkannten Zeiten) nach dem Stichtag vollendet wird.

§ 8 Jahressonderzahlung 2027

Die Beschäftigten, die am 01.12.2027 in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben für das Jahr 2027 Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 TV-L.

§ 9 Reise-/Umzugskosten und Trennungsgeld

Die Bestimmungen über die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld nach § 23 Abs. 4 TV-L finden erstmalig Anwendung auf derartige Erstattungen auslösende Ereignisse, die nach dem Stichtag stattgefunden haben. § 24 Abs. 4 TV-L ist nicht anwendbar auf Ereignisse, die vor dem Stichtag stattgefunden haben. Bei einem vor dem Stichtag begonnenen und nach dem Stichtag beendeten Ereignis erfolgt die Erstattung vollständig nach Maßgabe von § 24 Abs. 4 TV-L.

§ 10 Betriebliche Altersversorgung

1. Mit Ablauf des Stichtages entsteht für alle in ein Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, wechselnden Arbeitnehmer der SSN GmbH, die nach Maßgabe des § 2 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung-ATV) in der jeweiligen Fassung pflichtversichert sind, ein Anspruch auf Verschaffung einer betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des Satzungsrechtes der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), dessen Realisierung das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, als neuer Arbeitgeber sicherzustellen hat.
2. Für Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nach § 2 ATV, insbesondere die erforderliche Wartezeit nicht mehr erfüllen können, besteht keine Verpflichtung zur Verschaffung einer betrieblichen Altersversorgung. Ein Ausgleich für die fehlende Möglichkeit der Verschaffung einer betrieblichen Altersversorgung findet nicht statt.
3. Für die zu Zwecken der betrieblichen Altersversorgung erfolgende Entgeltumwandlung gilt mit Ablauf des Stichtages der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25.05.2011 in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Erholungsurlaub, bestehende Urlaubsansprüche

1. Der Umfang des Erholungsurlaubsanspruches eines Arbeitnehmers richtet sich nach Ablauf des Stichtages nach § 26 TV-L.

2. Die zum Stichtag für vorangegangene Urlaubsjahre nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden – soweit sie nicht verfallen sind – im Verhältnis 1:1 umgestellt und in dem für den Arbeitnehmer nach Vollendung des Stichtages zu führenden Urlaubskonto fortgeführt. Entsprechendes gilt für im Vorwege auf das nach Ablauf des Stichtages beginnenden Urlaubsjahr in Anspruch genommene Urlaubstage.

§ 12 Arbeitsbefreiung

1. Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung richtet sich mit Ablauf des Stichtages nach § 29 TV-L.
2. Entsprechend dem Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages vom Vor dem Stichtag erworbene und zum Stichtag noch nicht erfüllte Ansprüche auf Arbeitsbefreiungen werden mit Ablauf des Stichtages im Verhältnis 1:1 umgestellt und bleiben erhalten.

§ 13 Kündigungsfristen, ordentliche Unkündbarkeit

1. Die für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses maßgeblichen Kündigungsfristen richten sich für nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages ausgesprochene Kündigungen nach § 30 und § 34 Abs. 1 TV-L.

Protokollnotiz:

Die SSN GmbH wird sich auf aus dem TV-L folgende längere Kündigungsfristen nicht berufen, wenn ein Beschäftigter vor der Bekanntmachung dieses Tarifvertrages mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der einen Dienstantritt vor Ablauf der nach dem TV-L verlängerten Kündigungsfristen, aber unter Beachtung der nach dem bisherigen Tarifrecht geltenden Kündigungsfristen vorsieht und deshalb sein Arbeitsverhältnis mit der SSN GmbH gekündigt hat oder bis zum 30.04.2026 kündigt.

2. Die Beschränkung der ordentlichen Unkündbarkeit richtet sich für nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages ausgesprochene Kündigungen nach § 34 Abs. 2 TV-L.
3. Beschäftigungszeiten, die ein Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Stichtages ununterbrochen bei der SSN GmbH verbracht hat, und Beschäftigungszeiten, die der Arbeitnehmer unmittelbar vor derartigen bei der SSN GmbH ununterbrochen verbrachten Beschäftigungszeiten bei dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, verbracht hat, werden sowohl bei der Berechnung der Kündigungsfristen nach § 34 Abs. 1 TV-L als auch bei der Feststellung der Beschränkung der ordentlichen Unkündbarkeit nach § 34 Abs. 2 TV-L berücksichtigt.

§ 14 Entgelterhöhungen im TV-L bis zum Stichtag

1. Für den TV-L bis zum Stichtag von den Tarifvertragsparteien des TV-L vereinbarte Entgelterhöhungen, die vor dem Stichtag im Geltungsbereich des TV-L wirksam werden, werden in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch bei der SSN GmbH umgesetzt.

§ 15 Besitzstandszulage

1. Ist der einem Arbeitnehmer vor Ablauf des Stichtages zustehende Vergütungsanspruch (einschließlich einer eventuellen Besitzstandszulage nach § 10 des TV-Überleitung) höher als der sich nach § 2 Abs. (1) Satz 2 bzw. Abs. (2) Satz 5 sich ergebende Vergütungsanspruch, erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen der bis zum Stichtag gewährten Vergütung (einschließlich der Besitzstandszulage nach § 10 des TV-Überleitung) und der sich nach § 2 Abs. (1) Satz 2 bzw. § 2 Abs. (2) Satz 5 ergebenden Vergütung. Wird zum Stichtag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit über das in § 2 vorgesehene Maß hinaus erhöht, nimmt die Besitzstandszulage nach Satz 1 an der Erhöhung keinen Anteil. Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zum Stichtag über das in § 2 benannte Maß hinaus verringert, verringert sich die Besitzstandszulage in dem sich aus der tatsächlichen Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der sich nach § 2 ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebenden Verhältnis
2. Zukünftige Erhöhungen des tariflichen Tabellenentgeltes werden zu 50 % auf die Besitzstandszulage nach Abs. (1) angerechnet. Eine Entgelterhöhung, die aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, die nach dem Stichtag mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgt, oder nach einer Höhergruppierung, die aufgrund der Regelung in § 3 Abs. (3) erfolgt, eintritt, wird in voller Höhe auf die Besitzstandszulage angerechnet.

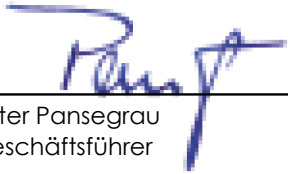
§ 16 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag ist bis zum 31.12.2028 ordentlich unkündbar. Unabhängig hiervon verliert er mit der vollständigen und endgültigen Überleitung sämtlicher zum Ablauf des Stichtages mit der SSN GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse seine Wirkung.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Tarifvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist seinerseits nur schriftlich abdingbar.

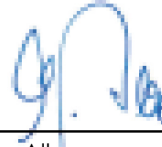
Tarifvertrag zur endgültigen Überleitung

Kiel / Lübeck den 14.04.2026

**Service Stern Nord GmbH,
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck**



Peter Pansegrau
Geschäftsführer



Monika Alke
Geschäftsführerin



Nicole Hasenbein
Geschäftsführerin

**Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS),
Nibelungenstraße 6, 23562 Lübeck**



Steffen Beckmann
Vorstandsvorsitzender



Sevilay Aytekin-Ates
stellv. Vorstandsvorsitzende



Stephan Hofmann
Gewerkschaftssekretär

Anlage 2 Entgelttabelle gem. TV-L

Entgelttabelle TV-L ab April 2026 - Gültigkeit der Tabelle: 01.04.2026 - 28.02.2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 1		2.534,49 €	2.565,06 €	2.601,78 €	2.638,51 €	2.730,30 €
E 2	2.742,84 €	2.953,24 €	3.017,80 €	3.082,36 €	3.230,84 €	3.385,81 €
E 3	2.915,57 €	3.140,47 €	3.205,03 €	3.308,32 €	3.392,25 €	3.463,27 €
E 4	2.949,24 €	3.179,22 €	3.340,61 €	3.430,99 €	3.521,39 €	3.579,47 €
E 5	3.073,97 €	3.301,87 €	3.430,99 €	3.553,66 €	3.652,34 €	3.720,25 €
E 6	3.186,57 €	3.418,08 €	3.547,20 €	3.679,20 €	3.768,15 €	3.863,96 €
E 7	3.235,83 €	3.469,72 €	3.645,69 €	3.781,85 €	3.891,36 €	3.987,16 €
E 8	3.419,52 €	3.659,02 €	3.795,52 €	3.925,58 €	4.069,31 €	4.158,27 €
E 9a	3.620,10 €	3.870,81 €	3.925,58 €	4.035,07 €	4.488,99 €	4.615,76 €
E 9b	3.620,10 €	3.870,81 €	4.035,07 €	4.488,99 €	4.875,10 €	5.014,87 €
E 10	4.038,42 €	4.299,95 €	4.599,41 €	4.904,89 €	5.486,13 €	5.644,20 €
E 11	4.178,35 €	4.444,86 €	4.748,43 €	5.210,41 €	5.881,02 €	6.050,95 €
E 12	4.310,90 €	4.599,41 €	5.210,41 €	5.746,90 €	6.439,85 €	6.626,54 €
E 13	4.759,37 €	5.106,09 €	5.366,89 €	5.873,56 €	6.573,97 €	6.764,69 €
E 14	5.143,59 €	5.515,90 €	5.821,41 €	6.283,38 €	6.991,23 €	7.194,48 €
E 15	5.658,38 €	6.067,30 €	6.283,38 €	7.050,89 €	7.632,07 €	7.854,52 €

Anlage 3 Entgelttabelle gem. TV-L

Entgelttabelle TV-L ab März 2027 - Gültigkeit der Tabelle: 01.03.2027 - 31.12.2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 1		2.585,18 €	2.616,36 €	2.653,82 €	2.691,28 €	2.784,91 €
E 2	2.797,70 €	3.012,30 €	3.078,16 €	3.144,01 €	3.295,46 €	3.453,53 €
E 3	2.973,88 €	3.203,28 €	3.269,13 €	3.374,49 €	3.460,10 €	3.532,54 €
E 4	3.008,22 €	3.242,80 €	3.407,42 €	3.499,61 €	3.591,82 €	3.651,06 €
E 5	3.135,45 €	3.367,91 €	3.499,61 €	3.624,73 €	3.725,39 €	3.794,66 €
E 6	3.250,30 €	3.486,44 €	3.618,14 €	3.752,78 €	3.843,51 €	3.941,24 €
E 7	3.300,55 €	3.539,11 €	3.718,60 €	3.857,49 €	3.969,19 €	4.066,90 €
E 8	3.487,91 €	3.732,20 €	3.871,43 €	4.004,09 €	4.150,70 €	4.241,44 €
E 9a	3.692,50 €	3.948,23 €	4.004,09 €	4.115,77 €	4.578,77 €	4.708,08 €
E 9b	3.692,50 €	3.948,23 €	4.115,77 €	4.578,77 €	4.972,60 €	5.115,17 €
E 10	4.119,19 €	4.385,95 €	4.691,40 €	5.002,99 €	5.595,85 €	5.757,08 €
E 11	4.261,92 €	4.533,76 €	4.843,40 €	5.314,62 €	5.998,64 €	6.171,97 €
E 12	4.397,12 €	4.691,40 €	5.314,62 €	5.861,84 €	6.568,65 €	6.759,07 €
E 13	4.854,56 €	5.208,21 €	5.474,23 €	5.991,03 €	6.705,45 €	6.899,98 €
E 14	5.246,46 €	5.626,22 €	5.937,84 €	6.409,05 €	7.131,05 €	7.338,37 €
E 15	5.771,55 €	6.188,65 €	6.409,05 €	7.191,91 €	7.784,71 €	8.011,61 €

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



**ZUSAMMEN
SIND WIR STARK**

Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS)

Nibelungenstr. 6 • 23562 Lübeck

Tel.: 0451 - 304 836 40

info@gds-kiel.de

Design/Umsetzung: Künstler Design • 0176 - 620 843 45 • www.kuenstler-design.de

Bildnachweise: © Trueffelpix - Fotolia.com, © Даша Мельник - stock.adobe.com, © Coloures-Pic - stock.adobe.com

www.gewerkschaft-der-servicekraefte.de